

Arbeitsgericht Rosenheim



Richterlicher

Geschäftsverteilungsplan 2025

gültig ab 1. Juli 2025

ARBG-RO-100-9/3

I. Organisation

1. GERICHTSBEZIRK

Der Bezirk des Arbeitsgerichts Rosenheim umfasst die Amtsgerichtsbezirke

- Altötting - Laufen - Mühldorf am Inn - Rosenheim und - Traunstein,

davon

a) die (Außen-) Kammer Traunstein

die Amtsgerichtsbezirke Traunstein und Laufen

b) der Gerichtstag Mühldorf

die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf

2. BILDUNG VON KAMMERN UND

BESETZUNG DER KAMMERN MIT BERUFSRICHTERN

Kammer 1:

Gerichtstag Mühldorf
und Rosenheim

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht B. W.

1. Vertretung:
Direktor des Arbeitsgerichts L.

2. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht A. W.

3. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht E.

Kammer 2:
Rosenheim

Nicht besetzt

Kammer 3:
Rosenheim
und Mühldorf

Vorsitzender:
Direktor des Arbeitsgerichts L.

1. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht B. W.
2. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht E.
3. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht A. W.

Kammer 4:
Rosenheim
und Traunstein

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht A. W.

1. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht E.
2. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht B. W.
3. Vertretung:
Direktor des Arbeitsgerichts L.

Kammer 5:
Traunstein
und Rosenheim

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht E.

1. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht A. W.

2. Vertretung:
Direktor des Arbeitsgerichts L.
3. Vertretung:
Richter am Arbeitsgericht B. W.

3. EHRENAMTLICHE RICHTER

Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen turnusmäßig und nach den Listen für den Bezirk herangezogen, für welchen sie eingeteilt sind.

Ist das im Einzelfall aus begründetem Anlass unmöglich, werden die ehrenamtlichen Richter nach einer Hilfsliste herangezogen.

Wenn in einem Verfahren nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung ergeht, sind für die weiteren Sitzungen diejenigen ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung). Die Regelung bezieht sich auch auf alle an diesem Terminstag angesetzten Kammertermine.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, wird an seiner Stelle ein anderer ehrenamtlicher Richter turnusmäßig herangezogen.

II. Verteilung der Geschäfte

1. VERTEILUNG DER VERFAHREN AUF DIE KAMMERN

- 1.1 Verfahren, bei denen der Gerichtsstand im Bezirk der (Außen-) Kammer Traunstein oder des Gerichtstags Mühldorf begründet ist, werden den für diesen Bezirk zuständigen Kammern vorab zugewiesen.
- 1.2 Verfahren der Kammer Traunstein werden der Kammer 5 zugewiesen.

Auf die Sonderregelung für die Verteilung der Verfahren, für die die Zuständigkeit der (Außen-) Kammer Traunstein begründet ist (unten 1.5.3), wird verwiesen.

1.5.3 Danach werden die Verfahren, für die der Gerichtsstand Rosenheim gegeben ist, gemäß 1.3 verteilt.

- Auf die Blöcke werden die Eingänge gemäß 1.1 und 1.2 angerechnet.
- Die Eintragung der Verfahren der (Außen-) Kammer Traunstein erfolgt im gesondert geführten Register in Traunstein.

Sämtliche dortige neue Verfahren sind an jedem ersten Wochenarbeits- tag der Verteilungsstelle in Rosenheim telefonisch mitzuteilen und hier jeweils am gleichen Tag in der Verteilerliste den für die (Außen-) Kam- mer zuständige Kammer nach Maßgabe von Ziff. 1.1 vorzutragen.

1.5.4 Am gleichen Tag zu verteilende Verfahren werden nach dem Anfangsbuchsta- ben des Familiennamens oder der Firmenbezeichnung der beklagten Partei / Antragsgegner(in) alphabetisch geordnet in dieser Reihenfolge verteilt.

Verfahren gegen die gleiche beklagte Partei / Antragsgegner(in), die auf einem gleichartigen Sach- und Rechtsgrund beruhen, sind über den laufenden Block hinaus unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zuzuweisen, der das erste der gleichzeitig eingegangenen Verfahren zugeteilt wird.

1.5.5 Gehen an einem Tag mehr als 5 Verfahren gegen die gleiche beklagte Partei / Antragsgegner(in) ein, so werden die über 5 hinausgehenden Verfahren nur zu 10 % auf den turnusmäßigen Block angerechnet (Bruchteile werden aufge- rundet).

1.6 Jeweils am 01. Januar, 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. No- vember eines jeden Jahres (Stichtage) findet eine vergleichende Betrachtung der im Turnus für die Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca- Verfahren) abge- bildeten Eingänge bei den gebildeten Kammern statt.

1.6.1 Liegt der im Turnus abgebildete Eingang an Ca- Verfahren der Kammer 1 oder der Kammer 5 an einem der Stichtage mehr als 60 Verfahren hinter dem Ein- gang der Kammer 3 oder der Kammer 4 (maßgeblich ist die Kammer, welche die geringste Anzahl an im Turnus abgebildeten Ca- Eingängen aufweist) zu- rück, so werden derjenigen Kammer, die mehr als 60 Verfahren im Rückstand ist, beginnend mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats 40

Eingänge mit der Zuständigkeit des Hauptgerichts Rosenheim unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Eine Bildung von Blöcken erfolgt bei diesen Zuteilungen nicht.

- 1.6.2 Liegt der im Turnus abgebildete Eingang an Ca- Verfahren der Kammer 3 an einem der Stichtage mehr als 60 Verfahren hinter dem Eingang der Kammer 1 zurück, so werden der Kammer 3 beginnend mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats 40 Eingänge mit der Zuständigkeit des Gerichtstags Mühldorf unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt; liegt der im Turnus abgebildete Eingang an Ca- Verfahren der Kammer 4 an einem der Stichtage mehr als 60 Verfahren hinter dem Eingang der Kammer 5 zurück, so werden der Kammer 4 beginnend ab dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats 40 Eingänge mit der Zuständigkeit der (Außen-) Kammer Traunstein unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Eine Bildung von Blöcken erfolgt bei diesen Zuteilungen nicht.
- 1.6.3 Bleibt der im Turnus abgebildete Eingang der Kammer 3 im Vergleich zur Kammer 5 oder der Eingang der Kammer 4 im Vergleich zur Kammer 1 zurück, so erfolgt keine gesonderte Zuteilung.
- 1.7 Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (einschließlich einer einstweiligen Verfügung im Beschlussverfahren) und eines Arrestes einerseits sowie für Beschlussverfahren andererseits gibt es jeweils einen eigenen Turnus, in dem die eingehenden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 1 und 3 bis 5 ohne Blockbildung verteilt werden. Ziffer II 1.5.4 Absatz 2 findet keine Anwendung, es sei denn, sämtliche Parteien / Beteiligte sind identisch.

Am gleichen Tag zu verteilende Verfahren gegen die gleiche Partei / Antragsgegner(in) werden nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens oder der Firmenbezeichnung der Klagepartei / Antragsteller(in) alphabetisch geordnet und in dieser Reihenfolge verteilt.

Anträge nach Satz 1, die die (Außen-) Kammer Traunstein betreffen, werden der Kammer 5 zugeteilt.

Anträge nach Satz 1, die den Gerichtstag Mühldorf betreffen, werden der Kammer 1 zugeteilt.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eines Arrestes werden am Tag ihres Eingangs sofort verteilt. Anträge, die die (Außen-) Kammer Traunstein betreffen, sind unverzüglich der Verteilungsstelle in Rosenheim zu melden und hier sofort vorzutragen.

Beschlussverfahren werden am nächsten Tag verteilt. Ziffer 1.5 findet entsprechende Anwendung.

- 1.8 Zum Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG werden der Vorsitzende der Kammer 3 und der Vorsitzende der Kammer 4 bestimmt.

Für die Verfahren vor dem Güterichter bzw. der Güterichterin gibt es einen eigenen Turnus, in dem die dem Güterichter zugewiesenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs ohne Blockbildung den Vorsitzenden der Kammer 3 und 4 abwechselnd zugeteilt werden.

Bei der Zuweisung mehrerer Verfahren zwischen den gleichen Parteien richtet sich die Zuständigkeit danach, wer für das erste Verfahren zuständig ist. Dieser Richter erhält alle Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

Die Abgabe gem. § 54 Abs. 6 ArbGG durch einen Güterichter erfolgt immer an den jeweils anderen.

Die beiden Güterichter vertreten sich gegenseitig, falls sie nicht als Streitrichter mit der Sache befasst sind. Für die weitere Vertretung sind die Regelungen in Ziffer I. 2 entsprechend anzuwenden.

Die Verhandlungen vor dem Güterichter finden in Rosenheim statt.

2. VERFAHREN IN BESONDEREN FÄLLEN

- 2.1 Hauptsacheklagen im Sinne des § 926 ZPO,
Wiederaufnahmeklagen,
Vergleichsanfechtungen,
Klagen gemäß §§ 767, 768 ZPO (einschließlich Anordnungen nach § 769 ZPO),
Verfahren zur Fortführung des Prozesses gemäß § 321 a ZPO sowie
zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten und Beweisaufnahmen nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens für das Berufungsgericht werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt.

Das Gleiche gilt bei Verweisung bzw. Abgabe von Rechtsstreitigkeiten vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren und umgekehrt.

- 2.2 Bei der Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO, beim Fortgang des Rechtsstreits nach Weglegung der Akte gemäß § 10 AktO-ArbG, bei verspätetem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, bei der Aufnahme des Rechtsstreits gegen oder durch den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit der Sache befassten Kammer.
- 2.3 Für alle eingehenden Verfahren (mit Ausnahme AR-Sachen) mit gleichen Parteien und gleichem Inhalt, die an verschiedenen Tagen innerhalb von 3 Monaten eingereicht werden, ist ohne Anrechnung auf den Turnus ausschließlich die Kammer zuständig, die für den Ersteingang zuständig ist oder zuständig war, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des wiederholten Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.
- 2.4 Für die Verbindung von Verfahren gemäß § 147 ZPO ist die Kammer zuständig,
- bei der von den zu verbindenden Verfahren dasjenige mit dem im Zeitpunkt der Verbindung niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist oder
 - die Kammer, deren Verfahren als vorgreiflich anzusehen sein sollte.
- Für den durch Verbindung aus einer anderen Kammer übernommenen Rechtsstreit erhält der übernehmende Vorsitzende im Turnus eine Gutschrift.
- Bei mehreren Verbindungsbeschlüssen werden die verbundenen Rechtsstreitigkeiten nur bis zur Höchstzahl von 5 Rechtsstreitigkeiten auf die turnusmäßigen Blöcke der Kammer angerechnet, die die Verbindung beschließt.
- Eine Anrechnung erfolgt nicht bei der Verbindung identischer Klagen, die mehrfach eingereicht werden.
- 2.5 Erlässt der Vertreter des Vorsitzenden der nach 1.5 zuständigen Kammer eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest, lehnt er das Gesuch ab oder erledigt sich das Gesuch durch Rücknahme oder durch Vergleich während des Vertretungsfalls, so wird ihm das Gesuch nach Vorlage auf den Turnus angerechnet.
- 2.6 Über die Ablehnung eines Kammervorsitzenden entscheidet die Kammer unter Vorsitz des zweiten Vertreters des abgelehnten Richters. Nach wirksamer Ablehnung eines Kammervorsitzenden geht der Vorsitz in dem betreffenden Rechtsstreit - unter Anrechnung auf den Turnus - auf den jeweiligen Vertreter bzw. weiteren Vertreter gemäß der Reihenfolge der Ziffer I. 2 dieses Geschäfts-

verteilungsplanes über. Der Vorsitzende, der an der Entscheidung über die Ablehnung mitgewirkt hat, bleibt außer Betracht. Gleiches gilt für eine Selbstanzeige gemäß § 48 ZPO.

- 2.7 Bei der Verteilung einer Rechtsstreitigkeit, die sich auf den Spruch eines Schiedsgerichts, einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung bezieht, die auf Initiative eines Schiedsgerichts, einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle oder bei einer Vermittlung/Mediation zustande gekommen ist, bleibt die Kammer der oder des Vorsitzenden außer Betracht, die oder der Mitglied des Schiedsgerichts, der Einigungs- oder Schlichtungsstelle gewesen ist oder als Vermittler/Mediator tätig gewesen ist. Dasselbe gilt für eine vorangegangene Tätigkeit als Güterichter.
- 2.8 Der Kammer, in der der nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Güterichter den Vorsitz führt, werden nach jeder Zuweisung eines Falles gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG in der nächsten turnusmäßigen Zuweisung von Ca- Verfahren vier Ca- Verfahren vorgetragen.
- 2.9 Die Verteilung der Rechtshilfeersuchen
1. Die Rechtshilfeersuchen werden ohne Blockbildung turnusmäßig auf alle Kammern verteilt.
 2. Die Kammer 1 erhält alle Rechtshilfeverfahren beim Gerichtstag Mühldorf.
 3. Sollte die Rechtshilfe bei den Kammern 3, 4 und 5 mehr als 10 zu vernehmende Zeugen betreffen, erhält die die Rechtshilfe durchführende Kammer eine Gutschrift auf die nächste Rechtshilfe, bei über 20 Zeugen zwei Gutschriften, bei über 30 Zeugen drei Gutschriften und bei mehr als 40 Zeugen vier Gutschriften.

III. Übergangsregelung

Die turnusmäßige Verteilung wird über den Jahreswechsel fortgesetzt. Sie beginnt für alle Kammern bei Turnus 1.

Sofern am 01.08.2025 der im Ca- Verfahrensturnus abgebildete Eingang der Kammer 1 im Vergleich zu den anderen Kammern zurückliegt, erhält die Kammer 1 eine Gutschrift auf Eingänge in einer Anzahl, dass Gleichstand mit derjenigen Kammer erreicht wird, die im Übrigen die geringste Anzahl an im Turnus abgebildeten Eingängen in Ca- Verfahren aufweist.

Wegen der Schließung des Gerichtstags in Bad Reichenhall zum 01.07.2025 werden alle am 30.06.2025 dem Gerichtstag Bad Reichenhall zugeteilten ehrenamtlichen Richter und Richterinnen mit Wirkung zum 01.07.2025 der Kammer Traunstein zugewiesen.

IV. Inkrafttreten

Ziff. II., 1.6 dieses Geschäftsverteilungsplans tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Rosenheim, den 23.06.2025

Das Präsidium

gez.

L.

Direktor des Arbeitsgerichts

gez.

A. W.

Richter am Arbeitsgericht

gez.

E.

Richter am Arbeitsgericht